



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Montageleistungen feuerfester Werkstoffe

§1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über die Montage feuerfester Werkstoffe zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wurde. Ergänzend gelten die Vorschriften des BGB. Etwaige Einkaufsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung.

§2 Leistungsumfang und Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer führt die Montage feuerfester Werkstoffe gemäß dem im Angebot definierten Leistungsumfang aus.
2. Für die Montageleistung selbst wird eine Gewährleistung von zwölf (12) Monaten ab Abnahme übernommen. Die Gewährleistung beschränkt sich ausschließlich auf die fach- und sachgerechte Ausführung der Montage.
3. Jegliche Ansprüche in Bezug auf die gelieferten Werkstoffe sind ausgeschlossen. Der Auftragnehmer übernimmt keine Verantwortung für Materialeigenschaften, Haltbarkeit oder Funktionstüchtigkeit der eingesetzten feuerfesten Werkstoffe.
4. Folge- und mittelbare Schäden sowie etwaige Nachfolgeaufwendungen sind im Rahmen dieser Gewährleistung ausgeschlossen. Eine etwaige Haftung richtet sich ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Montageleistung.

§3 Zusatzleistungen und Mehraufwand

1. Leistungen, die über den vertraglich vereinbarten Umfang hinausgehen, gelten als Zusatzleistungen und werden gesondert nach den jeweils gültigen Verrechnungssätzen des Auftragnehmers abgerechnet.
2. Zusatzleistungen können insbesondere vorliegen bei:
 - Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs auf Wunsch des Auftraggebers,
 - zusätzlichem Materialbedarf oder Sondertransporten,
 - erschwerten örtlichen Bedingungen,
 - Wartezeiten, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind,
 - Leistungen außerhalb üblicher Arbeitszeiten oder unter erschwerten Bedingungen (z. B. Industriebetrieb im laufenden Betrieb).



3. Zusatzleistungen werden durch Montageberichte oder Leistungsnachweise dokumentiert. Erfolgt kein schriftlicher Widerspruch binnen 7 Kalendertagen, gelten diese als anerkannt.

§4 Sondertransporte bei zusätzlichem Materialbedarf

Sollte im Rahmen der Montage zusätzlicher Materialbedarf entstehen, der über das vertraglich vereinbarte Maß hinausgeht, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, zusätzliche Transportkosten bis zu 1.000 € netto in Rechnung zu stellen. Dies gilt insbesondere für kurzfristig notwendige Sondertransporte. Mit der Beauftragung erkennt der Auftraggeber diese Regelung an.

§5 Projektleiterbesuche bei außerplanmäßigem Mehraufwand

Ist aufgrund unvorhergesehener Änderungen am Montageumfang oder zusätzlicher Kundenwünsche ein Projektleiterbesuch vor Ort erforderlich, wird je Tag ein Pauschalbetrag von 1.200 € netto berechnet. Diese Regelung gilt insbesondere bei erheblicher Abweichung vom ursprünglich vereinbarten Montagevolumen.

§6 Kurzfristige Terminänderungen durch den Auftraggeber

1. Terminänderungen durch den Auftraggeber müssen spätestens drei (3) Kalendertage vor geplantem Montagebeginn schriftlich per E-Mail oder telefonisch mitgeteilt werden.

2. Wird eine solche Änderung kurzfristig kommuniziert und erfordert sie eine Verschiebung des Montagebeginns um mindestens einen Tag, kann der Auftragnehmer hierfür eine Zusatzpauschale von bis zu 2.000 € netto berechnen.

3. Diese Regelung gilt insbesondere bei Projekten mit einer Personalstärke ab drei Personen über mindestens vier aufeinanderfolgende Arbeitstage, bei denen durch die Verschiebung erhebliche Planungs- und Dispositionskosten entstehen.

§7 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat alle Voraussetzungen zu schaffen, die eine ordnungsgemäße Durchführung der Montage ermöglichen. Dazu gehören insbesondere:

- rechtzeitiger Zugang zur Baustelle,
- Bereitstellung notwendiger Infrastruktur (z. B. Strom, Wasser, Lagerflächen),
- Vorliegen behördlicher Genehmigungen, Sicherheitsfreigaben etc.



Verzögerungen oder Zusatzaufwand, der auf fehlende Mitwirkung zurückzuführen ist, werden nach tatsächlichem Aufwand zu den geltenden Verrechnungssätzen berechnet.

§8 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
3. Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist.

Putzbrunn, 15.09.2025

Ort, Datum



Unterschrift